

Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Gesundheits- oder Pflegedienstleistern im Burgenland, welche Personen im „Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodells zu Pflegeausbildungszwecken" angestellt haben

Präambel

Die demografische Entwicklung zeigt ein Ansteigen der älteren Bevölkerung. Mit einer älteren Bevölkerung gehen auch erhöhte Pflege- und Betreuungsbedarfe und damit vermehrt Bedarfe an Gesundheits- und Pflegeleistungen einher. Schülerinnen und Schüler in Gesundheits- und Pflegeausbildung können bereits ab dem Beginn der Ausbildung einen Dienstvertrag bei einem Gesundheits- oder Pflegedienstleister im Burgenland bekommen. Sie sind voll sozialversichert und haben eine Garantie auf einen fixen Job bei einem Gesundheits- oder Pflegedienstleister. Die Pflege- und Gesundheitsversorgung im Burgenland wird so zusätzlich abgesichert und einem Personalnotstand aktiv entgegenwirkt. Außerdem erfährt die Gesundheits- und Pflegeausbildung dadurch eine Aufwertung und eine größere Wertschätzung.

Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten eine Förderung von burgenländischen Gesundheits- oder Pflegedienstleistern, welche Personen im „Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodells zu Pflegeausbildungszwecken" anstellen, gewähren. Ziel der Förderung ist es, Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen attraktiver zu gestalten, um mehr Menschen für Gesundheits- und Pflegeberufe zu gewinnen.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022 sinngemäß.

§ 2

Grundsätze

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Fördergeber und Förderwerber

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber sind teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Lang- und Kurzzeitpflege, Träger der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste sowie Träger der teilstationären und stationären Behindertenhilfe im Burgenland.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, sofern der Förderwerber zumindest eine Person im „Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodells zu Pflegeausbildungszwecken“ angestellt hat.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn der Förderwerber mit der anzustellenden Person ein Dienstverhältnis zu Pflegeausbildungszwecken abschließt.
- (3) Die anzustellende Person hat die Ausbildung an der Fachhochschule Burgenland GmbH oder Burgenländische Krankenanstalten-Ges.m.b.H. (KRAGES) zu absolvieren.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn der Förderwerber die angestellte Person nach positivem Abschluss der Ausbildung, in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 2 im Burgenland beschäftigt.
- (5) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, sofern der Förderwerber den Betrieb seiner Einrichtung im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, gemeinnützig führt und allenfalls entstandene Einnahmenüberschüsse aus dem Betrieb zur Verbesserung des Angebotes für die betagten, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen in der betreffenden Einrichtung oder einer anderen Einrichtung der gleichen Art (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6) desselben Rechtsträgers im Burgenland verwendet.

§ 5 Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt monatlich € 779,88 für jede im „Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodells zu Pflegeausbildungszwecken“ angestellte Person und wird 14 Mal jährlich ausbezahlt.

§ 6 Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist das Land Burgenland zuständig.
- (2) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers gewährt werden. Das Online-Formblatt „Antrag auf Förderung von Gesundheits- oder Pflegedienstleistern im Burgenland“; abrufbar unter E-Government Burgenland, ist als Förderantrag zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen. Der Antrag ist online unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen.
- (3) Förderwerber haben bei Antragstellung die Anzahl der tatsächlich angestellten Personen im „Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodells zu Pflegeausbildungszwecken“ bekannt zu geben. Für jede neu hinzugekommene angestellte Person zu Pflegeausbildungszwecke ist ein Antrag zu stellen.
- (4) Weisen die online übermittelten Unterlagen einen Mangel auf oder werden diese unvollständig eingebracht, so hat die Abteilung 6 der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wird dem Verbesserungsauftrag innerhalb von 4 Wochen entsprochen, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Die Förderung steht ab Beginn des Dienstverhältnisses zu und wird für die Dauer der Ausbildung bis längstens 31.08.2025 der jeweiligen angestellten Person gewährt.
- (6) Die Auszahlung gemäß § 5 erfolgt mittels Vorauszahlung für ein halbes Jahr.
- (7) Hat der Förderwerber eine höhere Akontozahlung erhalten, als er an Personen im „Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodells zu Pflegeausbildungszwecken“ ausbezahlt hat, wird der Differenzbetrag auf die darauffolgende Akontozahlung angerechnet und die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst. Hat der Förderwerber eine niedrigere Akontozahlung erhalten, als er an Personen im „Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodells zu Pflegeausbildungszwecken“ ausbezahlt hat, wird die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst.
- (8) Dem Antrag ist der abgeschlossene Dienstvertrag zu Pflegeausbildungszwecken mit der jeweiligen angestellten Person anzuschließen.

§ 7

Nachweise

Die Förderwerber haben der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung jeweils am Ende eines Kalenderjahres eine Liste über Personen, welche bei ihnen im „Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodells zu Pflegeausbildungszwecken" angestellt sind, zu übermitteln.

§ 8

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(2) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Land Burgenland zu belegen.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

§ 9

Meldepflicht

(1) Förderwerber sind verpflichtet, die Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung über eine Beendigung des Dienstverhältnisses zu Pflegeausbildungszwecken unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Förderwerber sind verpflichtet, die Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung über das Beschäftigungsverhältnis mit der Person, die im Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodells zu Pflegeausbildungszwecken beim Förderwerber angestellt war, nach deren positivem Abschluss der Ausbildung unverzüglich nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge

Der Förderwerber ist zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn dieser insbesondere

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. gegen die Pflichten gemäß § 9 verstoßen hat;

3. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
4. unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat;
5. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten hat;
6. von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird;
7. gegen seine Verpflichtung gemäß § 4 Abs 4 verstößt.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.
- (3) Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.